



Amtsgericht Essen

Beschluss

In der Vereinsregistersache

Waldbienen Naturkindergarten Essen

Verfahrensbevollmächtigte:

Hohage, May & Partner Rechtsanwälte Steuerberater, Mittelweg 147, 20148 Hamburg

wird der Beschwerde der Verfahrensbevollmächtigten vom 18.01.2017 gegen den Zurückweisungsbeschluss des Amtsgerichts Essen vom 20.12.2016 nicht abgeholfen und dem zuständigen Senat bei dem Oberlandesgericht Hamm zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Sollte im Vorfeld der Eindruck erweckt worden sein, das Gericht lehne die Eintragung eines Vereins grundsätzlich ab, welcher die Betreuung von Kindern zum Gegenstand hat, so trifft dies nicht zu.

Es ist aber darauf abzustellen, dass der Zweck eines solchen Vereins ganz überwiegend mitgliedergestützt erfolgen muss, also in eigener Initiative.

Es wird an dieser Stelle klargestellt, dass das Gericht mit dem angefochtenen Beschluss den Ausführungen des Kammergerichts (Beschluss vom 18.01.2011, 25 W 14/10) folgt und muss das Vorliegen eines ideellen Zweckes verneinen. Auch Winheller schließt sich in seinem Aufsatz (DStR 38/2013, S. 2009ff.) der Meinung des Kammergerichts an.

Im vorliegenden Fall erfüllen die Vereinsmitglieder ausschließlich administrative Aufgaben. Der Vorstand stellt, im Namen des Vereins, geeignete Pädagogen zur Betreuung der Kinder ein. Hier ist also der Verein Auftraggeber und sieht sich auf dem Arbeitsmarkt nach geeigneten Personen um. Er tritt damit automatisch in einen Wettbewerb mit anderen Erziehungseinrichtungen ein und die Eltern der zu betreuenden Kinder nehmen dies auch wahr und sondieren die vielfältigen Angebote genau.

Sind also die Vereinsmitglieder nicht unmittelbar an der Erreichung des Zwecks, also der Betreuung von Kindern, beteiligt, sondern müssen die kostenpflichtigen Leistungen Angestellter in Anspruch nehmen, muss von wirtschaftlichem Handeln des Vereins ausgegangen werden.

Bekräftigend sei darauf hingewiesen, dass auch andere Obergerichte grundsätzlich die unternehmerische Betätigung einer Kindertagesstätte bejahen.

Diese fiele nur dann nicht entscheidend ins Gewicht, wenn die wirtschaftliche Ausrichtung lediglich ein Hilfsmittel zur Erreichung des Erziehungszweckes sei. Man müsse also den unbestrittenen wirtschaftlichen Charakter einer Betreuungseinrichtung dann hinnehmen, wenn er lediglich einen Nebenzweck darstellt.

Dieser Sichtweise vermag das Gericht nicht zu folgen.

Im vorliegenden Sachverhalt ergibt sich bereits aus den Namensbestandteilen des Vereins „Wald**bi**enen Natur**kindergarten**“, dass die Unterhaltung eines Kindergartens den Hauptzweck des Vereins ausmacht, der nicht ganz überwiegend mitgliedergestützt erreichbar ist. Jenes gelingt nur mit der Einstellung von Fachpersonal. Die Mitglieder selbst nehmen an der pädagogischen Arbeit nicht teil, sorgen also selbst nicht direkt für die Erreichung des Zwecks.

Somit kann auch die Frage dahinstehen, ob die Größe der Betreuungseinrichtung bei der Entscheidung eine Rolle spielt. Sobald die Ziele des Vereins nicht von den Mitgliedern allein erreicht werden können, ist dieses Kriterium unbeachtlich.

Gleiches gilt für die Heranziehung steuerrechtlicher Merkmale oder auch dem Vorliegen einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung, ausgestellt vom zuständigen Finanzamt.

So kann z. B. auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als gemeinnützig anerkannt werden, wenn die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages den Prüfungsmaßstäben des Finanzamtes standhalten. Es besteht also die Möglichkeit, eine Kindertagesstätte mittels einer Kapitalgesellschaft als Träger zu betreiben und gleichzeitig die Initiatoren von persönlichen Haftungen freizuhalten.

Zusätzlich wäre es möglich, und wird in der Praxis auch regelmäßig in Anspruch genommen, einen Förderverein zu gründen, welcher die Tätigkeiten des Trägers der Betreuungseinrichtung unterstützt. Mit diesem Zweck, welcher durch das Engagement der Mitglieder, und nicht von außenstehenden Personen erreicht wird, ist eine Eintragung als e. V. in das Vereinsregister möglich.

Das Gericht verbleibt somit weiterhin bei seiner Auffassung, dass eine Kindertagesstätte (im vorliegenden Fall ein Naturkindergarten) nicht in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins betrieben werden kann.

Denn wie in dem Aufsatz von Winheller (...man wird sich auf Diskussionen mit dem Registergericht einstellen müssen...) und auch in der Beschwerdeschrift erwähnt, bestehen erhebliche Abgrenzungsprobleme in den einzelnen Bundesländern (es gibt unterschiedliche Landesgesetzgebungen) bei der Beurteilung, ob bei dem Betrieb einer Kindertagesstätte eine wirtschaftliche Ausrichtung zu bejahen ist oder nicht.

Essen, 02.02.2017

Wyczisk
Rechtspfleger

Beglaubigt



Can
Justizobersekretärin

